



**Ad Maximum GmbH**

**Handlungsempfehlungen zur**

**bestehenden Pensionszusage**

**von Herrn Mustermann**

---

für

Mustermann GmbH

Musterweg 1

00000 Musterkirchen

Erstellungszeitraum:

April 2014

## 1. Auftrag:

Wir haben den Auftrag erhalten die Pensionszusage von Herrn Mustermann unter den aktuellen steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen. Hierzu hat uns die Versicherungsmakler GmbH Unterlagen zur Verfügung gestellt, auf welchen die nachfolgenden Aussagen beruhen.

## 2. Allgemeine Angaben zum Pensionsberechtigten/ Firmendaten

### 2.1 Angaben zum Unternehmen

Gesellschaftsform:	GmbH
Anzahl der Geschäftsführer:	1

### 2.2 Angaben zum Pensionsberechtigten

Name:	Herr Mustermann
Geburtsdatum:	02.10.1963
Diensteintrittsdatum:	28.08.1992
Datum der Pensionszusage:	23.09.1994,
Position im Unternehmen:	Gesellschafter-Geschäftsführer
aktuelle Beteiligungshöhe:	100 %
Beteiligungshöhe zum Zusagezeitpunkt:	100 %
Sozialversicherungsrechtliche Stellung:	befreit
arbeitsrechtliche Stellung:	beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer,
steuerrechtliche Stellung:	beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer

### **3. Inhalt der Pensionszusage vom 23.09.1994 und deren Bewertung**

Zur Frage der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Pensionszusage ist zunächst darauf hinzuweisen, dass kein Gesellschafterbeschluss zur Errichtung der Pensionszusage vorliegt. Allerdings hat Herr Mustermann als alleiniger Gesellschafter der Fressnapf Mustermann GmbH die Pensionszusage unterzeichnet und im Text darauf hingewiesen, dass die Gesellschafterversammlung die Erteilung der Pensionszusage beschlossen hat. Diese Tatsache kann seitens der Finanzverwaltung so gesehen werden, als wäre ein Gesellschafterbeschluss ausreichend dokumentiert.

Weiter fällt auf, dass zwar ein die Pensionszusage ändernder Gesellschafterbeschluss aus dem Jahr 2000 vorliegt, der Text der Pensionszusage jedoch nicht geändert wurde. Ein Nachtrag der Pensionszusage liegt insoweit nicht vor. Da bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ein Schriftformerfordernis gefordert ist, kann die Finanzverwaltung den Nachtrag zur Pensionszusage aus dem Jahr 2000 nicht anerkennen.

In einem weiteren Beschluss der Gesellschafterversammlung aus dem Jahr 2005 wurde die „Einfrierung“ der Pensionszusage vorgenommen. Der Beschluss ist in diesem Zusammenhang nicht eindeutig, die Auslegung lässt diese Annahme jedoch zu. Die Pensionszusage wurde demnach zum 30.11.2005 eingefroren.

Laut den Angaben im Auskunftsbogen, wurde die Pensionszusage bereits rund 2 Jahre nach Gründung des Unternehmens erteilt. Damit ist grundsätzlich von einem Verstoß gegen die Warte- und Probezeit auszugehen, sollten keine anrechenbaren Vordienstzeiten vorhanden sein. Sofern ein Einzelunternehmen oder eine GbR bestanden haben, hätte die Gründung der Gesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgen müssen. Da uns hierzu keine Erkenntnisse vorliegen, wird der Verstoß unterstellt. Dies bedeutet, dass Teile der Anwartschaften von Herrn Mustermann als verdeckte Gewinnausschüttungen zu identifizieren sind.

Die im Text der Pensionszusage angedeuteten Versorgungsbestimmungen liegen uns nicht vor.

Ein weiterer gravierender Punkt, ist ein Verstoß gegen das Klarheitsgebot. Denn in der Pensionszusage wird angegeben „außerdem werden im Todesfall Waisenrenten gewährt.“ Weitere Angaben hierzu fehlen jedoch. Es wird nicht definiert, welche Höhe und welche Dauer die Waisenrenten haben sollen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Klarheitsgebot dar. Streng genommen ist damit die gesamte Pensionszusage unwirksam, da aufgrund des Fehlens einer salvatorischen Klausel, die Unwirksamkeit einer Klausel die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages auslöst. Die Rückstellungen sind in der Folge aufzulösen.

**Nachfolgende Ausführungen werden höchst hilfsweise gemacht:**

Herr Mustermann hat als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer von der Firma Mustermann GmbH mit Wirkung zum 23.09.1994 eine Pensionszusage erhalten, die zum 30.11.2005 auf die bis dahin erdienten Anwartschaften eingefroren wurde. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die vermutlich zu diesem Zweck angefertigte m/n-tel Berechnung summarisch falsch ist. Außerdem wurden die erdienten Anwartschaften auf Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente nicht berechnet.

1. Herr Mustermann erhält (nach der vorliegenden m/n-tel Berechnung) eine monatliche lebenslange Altersrente in Höhe von 1.261,22 EUR nach dem vollendeten 65. Lebensjahr, wenn er aus der Gesellschaft ausscheidet.

**Wichtig:** Es handelt sich um eine eindeutige und klare Regelung zur Höhe der Versorgungsansprüche von Herrn Mustermann. Das Ausscheiden aus dem Unternehmen ist nicht näher definiert.

**Empfehlung:** Das „Ausscheiden“ aus der Gesellschaft sollte näher definiert werden, sodass z. B. eine geringfügig Beschäftigung oder beratende Tätigkeit dem Bezug der Altersrente nicht entgegensteht.

2. Herr Mustermann erhält dem Beschluss aus dem Jahre 2000 zur Folge eine Invaliditätsversorgung von monatlich 1.261,22 EUR.

**Wichtig:** An keiner Stelle wird definiert, wann der Fall der Invalidität eintritt. Da nicht auf die AVB der Versicherung abgestellt wurde, besteht ein latentes Bilanzsprungrisiko.

**Empfehlung:** Der Eintritt der Invaliditätsleistung sollte unbedingt genauer definiert werden. Dabei muss zwingend auf die Regelungen der bestehenden Rückdeckungsversicherung abgestellt werden.

3. Die hinterbliebene Ehegattin erhält für den Fall des Ablebens von Herrn Mustermann eine monatliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 756,73 EUR (60% des in der m/n-tel-Berechnung festgelegten Wertes) .

**Wichtig:** Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die ursprünglich zugesagte Hinterbliebenenleistung in der Zusage aus dem Jahr 1994 zu hoch gewesen ist. Da nämlich Waisenleistungen zugesagt worden sind, hätten der Ehefrau lediglich 60 % der Anwartschaften von Herrn Mustermann zugesagt werden dürfen. Insofern hätten lediglich Versorgungsleistungen in Höhe von 3.600 DM zugesagt werden dürfen. Auch in diesem Fall ist von einer unwirksamen Klausel auszugehen, die die Zusage in ihrer Gesamtheit erlöschen lässt (siehe auch Hinweis zur salvatorischen Klausel in der Einleitung)

4. Waisenrenten in unbekannter Höhe sind versprochen

**Wichtig:** Dies ist unzulässig, wie in der Einleitung bereits festgestellt wurde.

5. Herr Mustermann kann keine vorzeitige Altersrente aus der Pensionszusage in gekürzter Höhe verlangen.

**Wichtig:** Im Sinne einer Flexibilisierung sollte ein entsprechender Passus aufgenommen werden, da sich aus der ebenfalls eingerichteten Unterstützungskasse Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Herr Mustermann plant mit dem 60. Lebensjahr in Rente gehen zu wollen.

**Empfehlung:** Der Parteiwille sollte erforscht werden.

6. In der Pensionszusage fehlen Regelungen zum Versorgungsausgleich, eine Schriftformklausel sowie eine Salvatorische Klausel.

**Empfehlung:** Eine Salvatorische Klausel und Schriftformklausel sollten in die Pensionszusage mit aufgenommen werden. Regelungen zum Versorgungsausgleich sind vor dem Hintergrund der Einführung des Versorgungsausgleichsgesetzes im Jahr 2009 grundsätzlich zu empfehlen. Dies insbesondere aufgrund des Grundsatzes der Realteilung aller Ansprüche im Falle einer Scheidung.

7. In der Pensionszusage wird eine Verpfändung der bestehenden Rückdeckungsversicherung nicht erwähnt. Auch die Gesellschafterbeschlüsse sehen nach Aktenlage keine Verpfändung der Rückdeckungsversicherung vor.

**Wichtig:** Zwar ist es durchaus üblich, Schlichtarbeitnehmern keine Verpfändung zu gewähren. Da Herr Mustermann jedoch beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer ist, sollte in Erwägung gezogen werden eine Verpfändung vorzunehmen.

**Empfehlung:** Der Parteiwille sollte erforscht werden und gegebenenfalls umgesetzt werden.

**Zwischenfazit:** Die Versorgungszusage an Herrn Mustermann leidet an verschiedenen teilweise gravierenden Mängeln. Der Text der Pensionszusage selbst, sollte überarbeitet werden, um die Pensionszusage an die Anforderungen der Finanzverwaltung anzupassen. Die Zusage aus dem Jahr 1994 wurde zwar durch Nachträge modifiziert, die jedoch den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Es wird empfohlen die Pensionszusage grundsätzlich neu zu fassen und dabei den Parteiwillen umzusetzen.

Es ist nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Mängel der Zusage so gravierend sind, dass die Finanzverwaltung jederzeit feststellen kann, dass die Pensionszusage unwirksam ist und die Rückstellungen aufzulösen sind. Zahlungen aus der Pensionszusage würden damit automatisch verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen.

#### 4. Darstellung des Finanzierungsbedarfes der zugesagten Leistungen

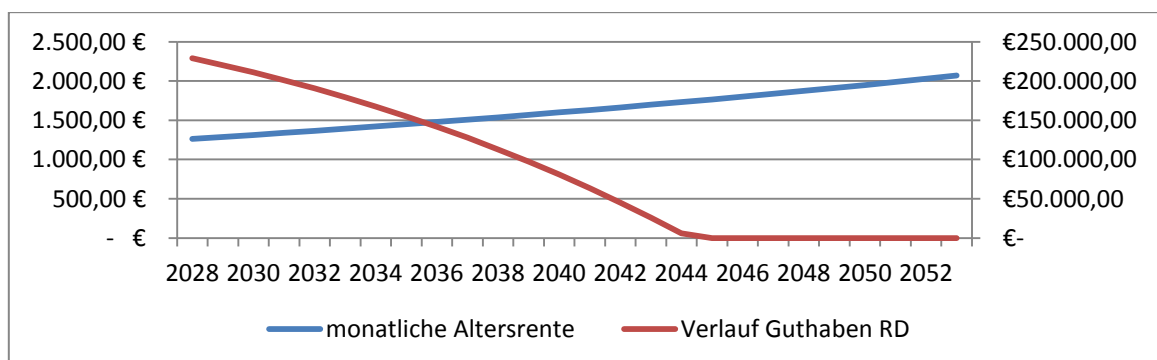
Die Berechnung des Kapitalbedarfes erfolgt nach drei Berechnungsmethoden:

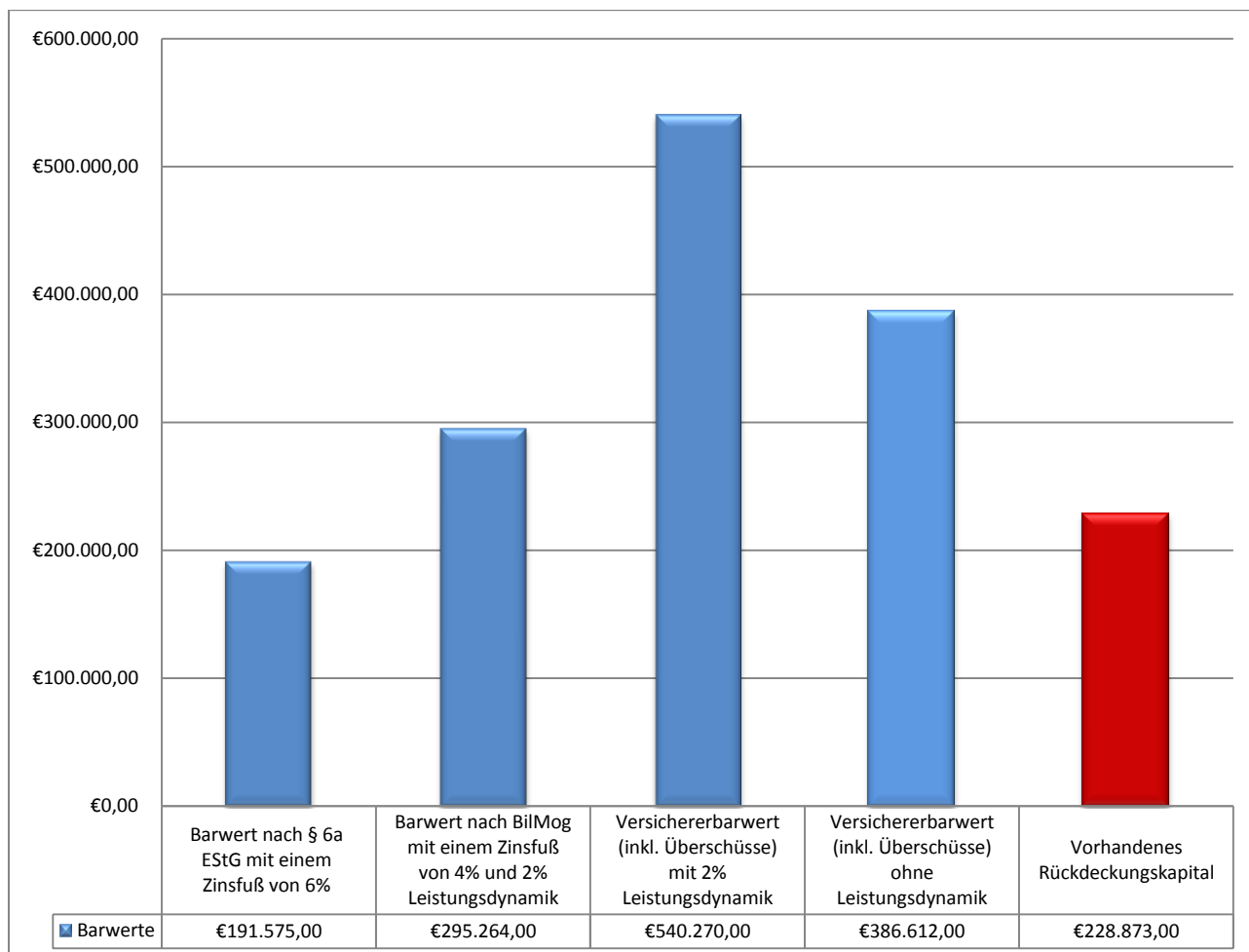
1. Barwert der Versorgung zum vollendeten 65. Lebensjahr nach § 6a EStG (Zinssatz 6 %, Generationstafeln 2005 G Heubeck).
2. Barwert der Versorgung zum vollendeten 65. Lebensjahr nach BilMog (Zinssatz 4 %, Generationstafeln 2005 G Heubeck).
3. Notwendiges Einmalkapital in eine sofortbeginnende Rentenversicherung eines deutschen Versicherers mit guter Bonität.

Die Firma Mustermann GmbH hat bei der XY Lebensversicherungs AG für die Rückdeckung der zugesagten Leistungen mehrere Versicherungsprodukte abgeschlossen. Die ausgewiesenen Werte stammen aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Versicherung	Versicherungsnummer	garantierte Kapitalleistung	Kapitalleistung inkl. Überschüsse
XY	00000000001	111.817 EUR	113.664 EUR
XY	00000000002	86.836 EUR	89.638 EUR
XY	00000000003	0 EUR	0 EUR
XY	00000000004	23.125 EUR	25.571 EUR
			<b><u>228.873 EUR</u></b>

Nachfolgend wird dargestellt wie lange aus dem oben dargestellte Kapital bei einer angenommenen Wertentwicklung von 3% pro Jahr und einer Leistungsdynamik von 2% pro Jahr die vereinbarte monatliche Altersrente gezahlt werden kann. Die Leistungsdynamik entspricht der angestrebten Inflationsrate der Europäischen Zentralbank und wird für die nachfolgenden Betrachtungen herangezogen. Die monatliche unverfallbare Altersrente beträgt nach unseren Berechnungen zum 30.11.2005 1.260,75 EUR.





Der Versichererbarwert entspricht dem Einmalbeitrag an einen Lebensversicherer mit guter Bonität, welcher die vereinbarte zugesagte monatliche Rente lebenslang bei einer jährlichen Rendendynamik von 2% pro Jahr bezahlen kann.

#### 4. Fazit

Die Finanzierungslücke bezogen auf den modifizierten Versichererbarwert mit 2% Leistungsdynamik pro Jahr beträgt 311.397 EUR.

## 5. Lösungsmöglichkeit für den weiteren Umgang mit der bestehenden Pensionszusage

### Handlungsempfehlungen

Wie Ihnen die Auswertung, der arbeits- und steuerrechtlichen Parameter Ihrer Pensionszusage gezeigt hat, besteht unabhängig von der Finanzierungsproblematik Handlungsbedarf. Unsere Empfehlung lautet, die herausgearbeiteten Fehler der Pensionszusage zeitnah zu beseitigen. Am einfachsten geschieht dies durch eine Anpassung oder Neufassung der Versorgungszusage.

Wir werden Ihnen hierzu in Kürze ein unverbindliches Angebot unterbreiten.

Wie in Zukunft mit Ihrer Pensionszusage zu verfahren ist, ist stark abhängig von Ihrer Zukunftsplanung (Verkauf, Weitergabe von Gesellschaftsanteilen) und der im Unternehmen vorhandenen Liquidität.

Grundsätzlich gilt: Ein Verzicht auf Ansprüche aus der Zusage löst in der Regel steuerlich stark nachteilige Folgen, auch im Privatbereich des Versorgungsberechtigten aus.

Nachfolgend geben wir Ihnen die gängigsten Handlungsalternativen an die Hand, die auf jeden Fall mit Ihren Beratern besprochen und abgestimmt werden sollten:

#### **Variante 1 (Ausfinanzierung):**

Nach der Sanierung der Formulierungen Ihrer Pensionszusage, wird der tatsächliche Liquiditätsbedarf ermittelt und eine Ausfinanzierung der Deckungslücke vorgenommen. Die Umstellung der Rentenzusage in eine Kapitalzusage mit der Option die einmalige Kapitalzahlung auf mehrere gleich hohe Teilkapitalzahlungen zu verteilen kann das Finanzierungsrisiko der zugesagten Leistungen eliminieren, weil bei einer Kapitalzusage die Firma das Langlebigkeitsrisiko nicht mehr tragen muss und diese Umstellung liquiditätsschonender ist als die Ausfinanzierung auf den Versichererbarwert.

#### **Variante 2 (Einfrieren):**

Auch in diesem Fall, sollte zunächst eine Sanierung der Formulierungsfehler vorgenommen werden. Danach wird die Pensionszusage auf die bis heute verdienten Teile eingefroren. Die bestehenden Anwartschaften werden in der Folge ausfinanziert. Um Ihre Altersversorgung im Rentenalter aufrecht zu erhalten, wird die eingefrorene Pensionszusage durch eine bilanzneutrale Unterstützungskassenzusage ergänzt. Hierzu sollte Ihr Versorgungsbedarf im Rentenalter analysiert werden.

#### **Variante 3 (Auslagerung):**

Besonders häufig wird eine vollständige Auslagerung gewünscht. Der in diesem Fall relativ hohe Liquiditätsbedarf (insbesondere bei der Auslagerung auf einen Pensionsfonds), sorgt jedoch dafür, dass diese Variante relativ selten in der Praxis vorgenommen wird. Auch eine Auslagerung



auf eine Unterstützungskasse ist möglich, stellt dabei jedoch einen sehr komplexen Vorgang dar, der auf jeden Fall mit dem steuerlichen Berater besprochen werden sollte.

**Variante 4 (Umwandlung in boLZ):**

In gewissen Konstellationen macht die Umwandlung der Leistungszusage in eine beitragsorientierte Leistungszusage Sinn. Auch diese Variante sollte immer mit dem steuerlichen Berater abgestimmt werden, da es sich ebenfalls um einen sehr komplexen Vorgang handelt.

**Fazit:**

Der weitere Umgang mit dem Ziel der Sicherstellung Ihrer Versorgungssituation im Rentenalter ist von vielen Parametern abhängig. Wenn Sie uns Ihre Zielvorstellung mitteilen, können wir Ihnen die für Sie in Frage kommende Alternative und Abwandlungen hiervon aufzeigen. Wir sind sicher auch für Sie ein tragfähiges Konzept erstellen zu können.

Rosenheim, den 03.04.2014

Martin Czajor  
Geschäftsführer

# Glossar

## **Definition Barwert:**

Unter dem Barwert einer Versorgungsverpflichtung versteht man das Kapital, das auf der Basis der getroffenen Annahmen zum Rentenbeginn des Versorgungsberechtigten zur Verfügung stehen muss, um diese lebenslang bedienen zu können.

## **Anwartschaftsbarwert im Sinne des § 6a EStG (Steuerbilanz-Barwert)**

Auf Basis der steuerlich anerkannten Generationstafeln von Heubeck, Richttafeln 2005 G, ermittelter Kapitalbetrag, der bei Kapitalverzehr, einem unterstellten Zinssatz und einer mittleren Lebenserwartung ausreicht, die Rentenverpflichtung lebenslang bedienen zu können.

Es liegen folgende Berechnungsparameter zugrunde:

- Richttafeln 2005 G von Heubeck (Generationstafeln)
- Zinsfuß 6% per annum
- ohne Geldanlagekosten

## **Anwartschaftsbarwert im Sinne des BilMoG**

- Richttafeln 2005 G von Heubeck (Generationstafeln)
- Zinsfuß 4% per annum
- Gehalts- und Rententrendannahmen i. H. v. 2% per annum, wenn die Pensionszusage dies vorsieht
- ohne Geldanlagekosten

## **modifizierter Versichererbarwert**

Einmalbeitrag in eine sofort beginnende Rentenversicherung. Die Renten (inkl. Überschüsse oder einer angenommenen Wertentwicklung von 4% per annum) decken dabei die zugesagten Rentenleistungen aus der Pensionszusage ab. Dieser Wert spiegelt den eigentlichen Betrag wider, um nach

heutigem Stand der Lebenserwartung und der Kapitalmarktsituation eine lebenslange Rente gewährleisten zu können.

Es liegen folgende Berechnungsparameter zugrunde:

- DAV-Sterbetafeln 2004R
- aktuelle Gesamtverzinsung des Versicherers oder angenommene Wertentwicklung von 4% per annum
- individuelle Kostenstruktur des Versicherers

Der modifizierte Versichererbarwert ist i. d. R. der Höchste der drei definierten Barwerte.

Die Gründe liegen darin, dass

- die Sterbetafeln der deutschen Aktuarvereinigung (DAV) eine längere Lebenserwartung zugrunde legen als die Generationstafeln von Heubeck.
- die Zinsannahmen des Versicherers im aktuellen Marktumfeld deutlich geringer ausfallen als beim Barwert im Sinne des § 6a EStG (6% p.a.) – oder im Sinne des BilMoG (4% p.a.).
- die individuellen Kosten des Versicherers berücksichtigt werden müssen, während bei der Ermittlung der Barwerte im Sinne des § 6a EStG und des BilMoG's keine Geldanlagekosten angenommen werden müssen.